

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11811 –**

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz zum 31. Dezember 2008

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2008 galten die Einschränkungen des Ehegattennachzugs durch den geforderten Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise erstmalig über ein ganzes Jahr hinweg. Ein Vergleich der ersten drei Quartale des Jahres 2008 mit den ersten drei Quartalen des Jahres 2006 (d. h. vor der Gesetzesänderung) ergibt einen Rückgang der zum Ehegattennachzug erteilten Visa um 22 Prozent (Rückgang von gut 29 000 Visa auf 22 674). Dieser statistische Befund widerspricht eklatant den Darstellungen der Bundesregierung, wonach es sich bei den Sprachanforderungen nicht um eine Einschränkung des Rechts auf Ehegattennachzug handele, sondern um eine „präventive“ Integrationsmaßnahme, die allenfalls mit kurzfristigen Trennungen der Eheleute verbunden sei (vgl. nur die Aussagen von Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, z. B.: Plenarprotokoll 16/144, S. 15188). Tatsächlich ist vielmehr die effektive Verhinderung des Ehelebens in tausenden Fällen feststellbar, wobei insbesondere sozial- und bildungsschwache und ältere Menschen, denen der Spracherwerb zumeist schwerer fällt, betroffen sind.

Ein weit überdurchschnittlicher Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug ist feststellbar für die Länder: Dominikanische Republik (63 Prozent), Nigeria (53 Prozent), Kasachstan (50 Prozent), Kenia (44 Prozent), Thailand (42 Prozent), Kuba (42 Prozent), Kosovo (41,5 Prozent), Russische Föderation (38 Prozent), Türkei (35 Prozent) und Tunesien (35 Prozent) (Vergleich der ersten Halbjahre 2007 und 2008, Bundestagsdrucksache 16/10732, Anlage 4). Der Spracherwerb bzw. -nachweis ist hier offenkundig besonders schwierig – jedenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb gerade in diesen Ländern die „Integrationsbereitschaft“, die sich nach Auffassung der Bundesregierung in dem „erfolgreichen Nachweis einfacher Deutschkenntnisse“ widerspiegeln können soll (ebd., Frage 17), eklatant niedriger sein sollte als anderswo.

Über 40 Prozent aller Deutschtest-Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in den Hauptherkunftsländern bestehen die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ nicht (ebd., Anlage 6) – so dass die Ehegatten in diesen Fällen weiterhin zwangsweise getrennt leben müssen. Finanzielle Belastungen in Höhe mehre-

rer Tausend Euro aufgrund von sich hinziehenden Visumsverfahren erachtet die Bundesregierung für zumutbar (ebd., Frage 11 und 15).

Die Praxis der Sprachprüfungen in den Botschaften hat sich überdies verschärft: Der Anteil der Fälle, in denen im Visumsverfahren aufgrund von Ausnahmeregelungen oder wegen der Offenkundigkeit von Sprachkenntnissen auf den Nachweis eines Deutsch-Zertifikats verzichtet wurde, halbierte sich innerhalb eines Jahres von knapp 32 Prozent auf 16,6 Prozent (ebd., Anlage 5).

Das von staatlichem Handeln grundsätzlich zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgebot verlangt, dass die den Einzelnen treffenden Belastungen in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen müssen. Dies ist bei der Neuregelung des Ehegattennachzugs aber schon deshalb fraglich, weil deutsche Sprachkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland ungleich schneller und unter für alle Staatsangehörigen gleichen Bedingungen erworben werden könnten. Auch bei besonders benachteiligten Gruppen wie Analphabetinnen und Analphabeten fällt die Unverhältnismäßigkeit der Regelung ins Auge, denn die Gewährleistung eines Grundrechts von der individuellen Fähigkeit und Geschwindigkeit, die deutsche Sprache zu erlernen, abhängig zu machen, ist grundrechtswidrig. Das von der Bundesregierung mit Bezug auf Analphabeten vorgebrachte Argument, der „grundrechtsgebundenen deutschen Hoheitsgewalt [seien] von ihr nicht beeinflussbare tatsächliche Umstände, die die Erlangung einfacher Deutschkenntnisse in den Herkunftsländern erschweren können, nicht zurechenbar“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137, Antwort zu Frage 5f, auf die in Bundestagsdrucksache 16/10732 zur Beantwortung der Frage 16 verwiesen wurde), verkennt die Pflicht des deutschen Staates, bestehende eheliche Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen im Aufenthaltsrecht in einer Weise zu berücksichtigen, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz dem Schutz von Ehe und Familie beimisst (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 1987, 2 BvR 1226/83). Der Hinweis der Bundesregierung, dass „im Übrigen“ auch bei Analphabeten der nicht erfolgreiche Nachweis von Deutschkenntnissen ihre mangelnde „Integrationsbereitschaft“ widerspiegele, ist schlicht zynisch (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10732, Antwort zu Frage 16 mit Verweis zu der Antwort zu Frage 17).

Die Europäische Kommission hat am 14. Oktober 2008 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenleben vorgelegt (Ratsdokument 14189/08). Auch darin heißt es, dass die Forderung von Integrationsmaßnahmen im Rahmen des Familiennachzugs nur dann zulässig ist, wenn „dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung“ getragen wird. Dies hänge unter anderem davon ab, „inwieweit der Zugang zu solchen Kursen oder Tests gewährleistet ist“ (ebd., S. 9). Angesichts der zum Teil erheblichen Kosten und langen Wege zu Sprachkursen und/oder -tests für viele Betroffene verstößt das Fehlen einer Härtefallregelung bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung im Aufenthaltsgesetz damit offenkundig gegen europäisches Recht.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, dass noch ein weiterer EU-Mitgliedstaat (neben Frankreich und den Niederlanden) den Spracherwerb zur Einreisevoraussetzung beim Ehegattennachzug machen will (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10732, Antwort zu Frage 12). Die Bundesrepublik Deutschland geht damit im Aufenthaltsrecht wieder einmal einen restriktiven Sonderweg in Europa, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die französische Regelung bei unzureichenden Sprachkenntnissen den Besuch eines kostenlosen zweimonatigen Sprachkurses im Ausland vorsieht.

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im 4. Quartal des Jahres 2008 und insgesamt im Jahr 2008 erteilt (bitte auch die Vergleichswerte für das 4. Quartal 2007, das 3. Quartal 2008 und das Jahr 2007 sowie den jeweiligen prozentualen Rückgang oder Anstieg benennen)?
 - a) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Ländern (bitte jeweils auch die Summe aller 15 Länder nennen)?
 - b) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Zuzug zu Deutschen/Nicht-Deutschen/Ehefrauen/Ehemännern?
 - c) Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden 2006 bzw. 2008 insgesamt erteilt, und wie lauten die jeweiligen Veränderungen in Prozent (bitte nach allen Ländern bzw. Visumsstellen differenziert angeben)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

2. Wie lautet die gesonderte Statistik des Auswärtigen Amtes zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer (vgl. Anlage 2 zu Bundestagsdrucksache 16/9137) für das 4. Quartal und das Gesamtjahr 2008 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und was sind die Gründe dafür, dass Fälle, in denen im Visumsverfahren auf einen Sprachnachweis wegen eines Ausnahmetatbestands bzw. wegen Offenkundigkeit der Sprachkenntnisse (bitte zu beiden Kriterien jeweils differenziert antworten) verzichtet wurde, drastisch zurückgegangen sind (bei einem Vergleich der Zahlen des 3. Quartals 2008 mit denen des 4. Quartals 2007 ergibt sich fast eine Halbierung des Anteils)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt. Die Weisungslage der Auswärtigen Amtes zur Anwendung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände und zum Verzicht auf einen gesonderten Sprachnachweis im Fall offenkundiger Sprachkenntnisse hat sich in dem genannten Zeitraum nicht geändert. Für die statistische Entwicklung sind andere Gründe als eine jeweils unterschiedliche Antragstellerstruktur nicht ersichtlich.

3. Wie erklärt sich die Bundesregierung den überdurchschnittlichen Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug in den Ländern Dominikanische Republik, Nigeria, Kasachstan, Kenia, Thailand, Kuba, Kosovo, Russische Föderation, Türkei und Tunesien (bitte differenzierte und soweit möglich länderbezogene Angaben machen; ausgewählt wurden Länder mit einem Rückgang von über 33 Prozent und zugleich einer mindestens dreistelligen Zahl von im 1. Halbjahr 2007 erteilten Visa; vgl. Bundestagsdrucksache 16/10732, Anlage 4), und wie lauten die Quartalsangaben entsprechend der Frage 1 zu diesen Ländern, sofern sie nicht bereits in Frage 1a enthalten sind?

Es trifft nicht zu, dass durchgehend ein Rückgang der Zahl der erteilten Visa festzustellen ist. So lag die Zahl der erteilten Visa an der Deutschen Botschaft Ankara im vierten Quartal des Jahres 2008 um 25 Prozent höher als die Zahl im ersten Quartal des Jahres 2007.

Sofern ein Rückgang erfolgte, sind hierfür vielfältige Gründe unabhängig vom Sprachnachweis denkbar. So ist in einzelnen Herkunftsstaaten der bisherige Rückgang der Anträge auch auf die Einführung der Altersgrenze beim Ehegattennachzug nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes zurückzuführen. Ehegatten mit nur geringem Bildungsstand und hohem Lebensalter benötigen häufig eine längere Sprachvorbereitung. In Tunesien und in Kosovo weitet das Goethe-Institut derzeit sein Sprachkursangebot für ler-

nungewohnte Personen aus, um die örtliche Nachfrage vollständig befriedigen zu können. In Nigeria ist die seit 2006 rückläufige Entwicklung maßgeblich auf Visumversagungen wegen des fehlenden Nachweises einer wirksamen Eheschließung zurückzuführen. Thailändische Antragsteller benötigen aufgrund phonetischer Schwierigkeiten regelmäßig eine längere Sprachausbildung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Die ergänzenden Quartalsangaben und Vergleichswerte zu einzelnen Herkunftsstaaten sind in der Anlage dargestellt.

4. Geht die Bundesregierung angesichts der ihr vorliegenden aktuellen Zahlen zur Visumsstatistik und angesichts eines Rückgangs des Ehegattennachzugs um 22 Prozent (Vergleich der ersten drei Quartale 2006 und 2008, d. h. vor und nach der Einführung von Sprachnachweisen als Einreisevoraussetzung) immer noch davon aus, dass es sich um einen „vorübergehenden“ Rückgang handelt, und wenn ja, wie begründet sie ihre mit den statistischen Werten nicht in Einklang zu bringende Auffassung, und wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass es sich um einen vorübergehenden Rückgang handelt, soweit er auf die Einführung des Erfordernisses des Sprachnachweises zurückzuführen ist. Allerdings ist bei einer Bewertung der Zahlen 2006 und 2008 zu berücksichtigen, dass bereits vorher die Zahl der zum Ehegattennachzug erteilten Visa von insgesamt 64 000 im Jahr 2002 auf 39 585 im Jahr 2006 kontinuierlich zurückgegangen ist.

5. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass das Argument, Zwangsverheiratete hätten in der Bundesrepublik Deutschland keinen Zugang zu Integrationskursen (etwa, weil sie an einem Integrationskursbesuch gewaltsam oder unter Druck gehindert würden), insbesondere im Hinblick auf die besonders hohe tatsächliche Teilnahmequote bei zur Integrationskurserteilnahme verpflichteten Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern aus der Türkei (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137, Anlage 3), aber auch angesichts des vorhandenen aufenthalts- und sozialrechtlichen Sanktionsinstrumentariums in solchen Fällen nicht zutreffend ist, und wenn nein, warum nicht (Wiederholung der Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 16/10564 unter Hinweis auf die vom Bundestagspräsidenten angeordnete angemessene Beantwortung parlamentarischer Anfragen; die Frage zielt ersichtlich nicht auf, wie es die Bundesregierung ausdrückte, „Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen Fällen von Zwangsverheiratung und der Teilnahme an Integrationskursen“ ab, sondern auf die Bewertung der Stichhaltigkeit eines Arguments, das den zwingenden Spracherwerb vor der Einreise zur angeblichen Bekämpfung von Zwangsverheiratungen rechtfertigen können soll)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine gewisse Anzahl von Zwangsverheirateten in Deutschland tatsächlich keinen Zugang zu Integrationskursen haben. Zwar ist zu vermuten und zu begrüßen, dass unter anderem die in der Frage angesprochenen aufenthalts- und sozialrechtlichen Maßnahmen in vielen Fällen zu einer Teilnahme beitragen. Die hohe Teilnahmequote von Neuzuwanderern erlaubt aber keinen sicheren Rückschluss auf die Teilnahme auch von Zwangsverheirateten, weil die statistischen Erhebungen zur Integrationskurserteilnahme nicht zwischen Ehegatten und Ausländern mit sonstigem Aufenthaltzweck unterscheiden.

6. Wird die Bundesregierung die deutschen Auslandsvertretungen und potentiell Betroffene darauf hinweisen, dass auch Ehegatten von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen ein befristetes Sprachvisum nach § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt werden kann, damit diese hier – zusammen mit ihren Ehegatten und mit Unterstützung des hiesigen Sprachkursangebots – Kenntnisse des Niveaus A1 erwerben und sich bescheinigen lassen können, sofern eine Rückkehrabsicht glaubhaft gemacht werden kann, etwa durch Vorlage entsprechender Flugtickets und Versicherungen, nach der Rückkehr das reguläre Visumsverfahren zum Ehegattennachzug zu betreiben (und wenn nein, warum nicht, und wie werden und sollen die Auslandsvertretungen solche Visumsanträge bescheiden; Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/10732, Antwort zu Frage 8)?

Den Auslandsvertretungen ist die in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 und 8a bis 8c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/10732 vom 29. Oktober 2008 dargestellte Rechtslage bekannt. Sie prüfen die Voraussetzungen und die Ermessensgesichtspunkte einer Visumerteilung zum Zweck des Sprachkursbesuchs nach § 16 Absatz 5 AufenthG anhand jedes Einzelfalls.

7. Welches waren die jeweils 10 Länder, in denen die Bestehensquoten für die Prüfung „Start Deutsch 1“ an Goethe-Instituten weltweit am höchsten bzw. am niedrigsten waren, wenn nur Länder mit mindestens 100 Prüfungen im Jahr berücksichtigt werden (Wiederholung der Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 16/10564), und wie lauten die Prüfungsdaten für das Jahr 2008 (soweit vorliegend) für die 15 Hauptherkunftsländer (in absoluten und relativen Zahlen, entsprechend der Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/10732, Anlage 6)?

Die Angaben zu den zehn Herkunftsstaaten mit den weltweit höchsten und niedrigsten Bestehensquoten und die Prüfungsdaten für das Jahr 2008 sind in der Anlage dargestellt. Darin sind nur Herkunftsstaaten berücksichtigt, in denen im Jahr 2008 mindestens 100 Prüfungen „Start Deutsch 1“ abgenommen wurden. Die Angaben zu den Bestehensquoten für die Hauptherkunftsländer sind ebenfalls in der Anlage dargestellt; derzeit liegen die Daten für den Zeitraum September bis Dezember 2008 noch nicht vor. Eine statistische Unterscheidung zwischen erstmaliger und wiederholter Prüfungsteilnahme findet nicht statt.

Bei den aufgeführten Bestehensquoten ist zu berücksichtigen, dass sich nach wie vor viele Prüfungsteilnehmer entgegen den Empfehlungen der örtlichen Goethe-Institute bzw. Lizenznehmer zu den Prüfungen anmelden, obgleich sie noch nicht über eine ausreichende Vorbereitung verfügen.

8. a) Wie begründet es die Bundesregierung, im Zusammenhang der enormen und unter Umständen unüberwindlichen Schwierigkeiten für im Ausland lebende Analphabetinnen und Analphabeten, einen Deutschsprachnachweis über das Niveau A1 zu erlangen, diesen zumindest indirekt vorzuhalten, ein fehlender Sprachnachweis spiegele ihre angeblich nicht vorhandene „Integrationsbereitschaft“ wider (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/10732 zu Frage 16 mit Verweis auf Frage 17)?

Die Bundesregierung hält grundlegende Lese- und Schreibfertigkeiten in deutscher Sprache für eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in Deutschland. Von Ehegatten, die einen dauerhaften Nachzug planen, kann im Allgemeinen erwartet werden, dass sie sich in Vorbereitung auf ihr Leben in Deutschland schon im Herkunftsland einfache Kenntnisse der deutschen

Sprache einschließlich der grundlegenden Lese- und Schreibfertigkeiten aneignen. Der Gesetzgeber fordert die darin liegende Integrationsbereitschaft der zuziehenden Ehegatten daher – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen – auch dann, wenn die persönlichen Ausgangsbedingungen wie im Fall des Analphabetismus zu einem vergleichsweise hohen Aufwand beim Spracherwerb führen. Die bisherigen Erkenntnisse enthalten keine Belege dafür, dass für Analphabeten die Erfüllung der Nachzugsvoraussetzungen tatsächlich unmöglich oder unzumutbar wäre; auf die Antwort zu Frage 8e wird verwiesen.

- b) Ist es zutreffend, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 1987 (2 BvR 1226/83) bestehende eheliche Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen im Aufenthaltsrecht in einer Weise berücksichtigt werden müssen, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz dem Schutz von Ehe und Familie beimisst, und wenn ja, wie ist hiermit die Antwort der Bundesregierung im Zusammenhang der möglichen Unverhältnismäßigkeit des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für im Ausland lebende Analphabetinnen und Analphabeten vereinbar, wonach der „grundrechtsgebundenen deutschen Hoheitsgewalt [...] von ihr nicht beeinflussbare tatsächliche Umstände, die die Erlangung einfacher Deutschkenntnisse in den Herkunftsländern erschweren können, nicht zurechenbar“ seien (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137, Antwort zu Frage 5f, auf die in Bundestagsdrucksache 16/10732 zur Beantwortung der Frage 16 verwiesen wurde) – müssen, in anderen Worten, nach Auffassung der Bundesregierung bei der vom Bundesverfassungsgericht in dem genannten Urteil festgestellten Pflicht des Staates, Ehe und Familie auch bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren zu schützen, die besonderen Umstände, die der Verwirklichung des Grundrechts auf Familienzusammenleben entgegenstehen können – etwa persönliche Benachteiligungen (z. B. Analphabetismus) oder Benachteiligungen infolge der Verhältnisse vor Ort (z. B. mangelhaftes Sprachkursangebot) – berücksichtigt werden oder nicht, und welche Konsequenzen folgen hieraus (bitte ausführlich begründen)?

Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, ausländischen Ehegatten einen voraussetzungslosen Anspruch auf Nachzug zu ihren in Deutschland lebenden Ehegatten einzuräumen. Die staatlichen Institutionen haben die Pflicht, die ehelichen und familiären Bindungen des Betroffenen an in Deutschland lebende Personen zu berücksichtigen. Der Umfang der aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkung des Artikels 6 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt sich in Abwägung mit kollidierenden Gemeinwohlinteressen der staatlichen Gemeinschaft. Den zuständigen staatlichen Stellen steht auf dem Gebiet des Ausländerrechts ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der bei der Beurteilung der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit ausländerrechtlicher Maßnahmen zu berücksichtigen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12. Mai 1987, 2 BvR 1226/83).

Es ist verhältnismäßig, von den Nachziehenden im Interesse der vom Gesetzgeber in die Abwägung eingestellten Gemeinwohlbelange der Verhinderung des Zuzugs in Zwangsehen und der Förderung der Integration von dauerhaft zuziehenden Ehegatten den Erwerb einfacher Sprachkenntnisse bereits grundsätzlich vor dem Zuzug zu verlangen. Art und Weise des Spracherwerbs sind dem Ehegatten dabei freigestellt. Soweit kein Sprachkursangebot vor Ort besteht, ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter anderem durch die Bereitstellung von Fernlernangeboten Rechnung getragen; es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10b, 13 und 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen. Auch persönliche Erschwernisse beim Spracherwerb, wie etwa aufgrund von Analphabetismus, die jedoch durch eigene Anstrengungen überwunden werden können, hat der Gesetzgeber in zulässiger Nutzung seines Gestal-

tungsspielraums angesichts der betroffenen öffentlichen Belange für zumutbar erachtet. Für Erschwernisse aufgrund Krankheit oder Behinderung hat der Gesetzgeber Ausnahmetatbestände geschaffen.

- c) Ist es zutreffend, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 1987 auch bei Entscheidungen über Aufenthaltsbegehren von Ehegatten von im Bundesgebiet lebenden Personen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns gilt, und wenn ja, wie ist hiermit vereinbar, dass die Bundesregierung auf die Frage nach der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Sprachanforderungen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10732, Antwort zu Frage 18) mit einem Verweis auf einen Verweis auf die Antwort zu Frage 23b auf Bundestagsdrucksache 16/7288 reagiert, in der es letztlich heißt, dass nicht „maßgebend“ sei, wie „belastend“ der geforderte Spracherwerb und -nachweis im Ausland im Vergleich zum Spracherwerb im Inland sei, weil eine Integrationskursteilnahme in der Bundesrepublik Deutschland „keinen erfolgreichen Abschluss“ sicherstelle – heißt dies, in anderen Worten, Verhältnismäßigkeitsüberlegungen gelten nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht (bitte ausführlich begründen)?

Die Verpflichtung zum Sprachnachweis im Ausland unterliegt und entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst die Erforderlichkeit der Maßnahme. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung in den zitierten Antworten auf vorangegangene Kleine Anfragen darauf hingewiesen, dass das gesetzgeberische Anliegen, den Erwerb von Sprachkenntnissen tatsächlich sicherzustellen, nicht durch mildere Mittel wie etwa eine Sprachkursverpflichtung nach der Einreise im Inland erreicht werden kann, da letztere den erfolgreichen Abschluss nicht sicherstellt. Eine derartige Maßnahme ist daher zwar weniger belastend, aber zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Ziels nicht gleichermaßen geeignet.

- d) Wie begründet die Bundesregierung die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Anforderung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug konkret in Bezug auf im Ausland lebende primäre Analphabeten und Analphabetinnen angesichts des Umstandes, dass nach dem „Vorläufigen Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs mit Alphabetisierung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom März 2007 bei primären Analphabeten davon ausgegangen wird, dass selbst nach dem Besuch eines spezialisierten Kurses in der Bundesrepublik Deutschland mit 630 Unterrichtseinheiten nur „einige“ der Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Niveau A1 erreichen werden – hält sie es, in anderen Worten, für verhältnismäßig und zumutbar, wenn Menschen zum Besuch eines vielleicht 1 000-stündigen, zeit- und kostenaufwändigen Sprachunterrichts im Ausland verpflichtet werden (sofern solche Angebote überhaupt vorhanden sind), bevor sie mit ihren Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland zusammen leben dürfen (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8a und 8b verwiesen.

- e) Ist es nach Auffassung der Bundesregierung für im Ausland lebende primäre Analphabetinnen und Analphabeten im Regelfall möglich, sich Deutschkenntnisse des Niveaus A1 im „Selbststudium“ anzueignen (bitte begründen), und wenn ja, welches Zeitpensum muss hierfür ungefähr veranschlagt werden, und wenn nein, welche Konsequenzen zieht sie hieraus angesichts des Umstandes, dass Betroffene im Zusammenhang der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug auf die Möglichkeit des „Selbststudiums“ verwiesen werden für den Fall, dass keine Sprachkursangebote in zumutbarer Weise erreichbar sind (bitte auf den üblichen Verweis auf ältere Drucksachen verzichten, da es sich bei den vorliegenden Fragen 8a bis 8e nicht um Wiederholungen handelt, wie dadurch suggeriert würde, sondern um präzisierte Nachfragen zu konkreten Teilaspekten)?

Aufgrund der erforderlichen Umsetzungen von gesprochener in geschriebene Sprache und der dafür zu erlernenden motorischen Fähigkeiten im Zuge der Alphabetisierung können primäre Analphabeten die lateinische Schrift nicht im Wege des Selbststudiums erlernen. In der Regel wird dazu eine fachliche Anleitung an den zuständigen Bildungseinrichtungen der Herkunftsländer angeboten, beispielsweise in der Türkei an den örtlichen Volkshochschulen. Je nach methodischer Fähigkeit der Lehrkraft und den persönlichen Voraussetzungen der einzelnen Teilnehmer kann nach Erfahrungen des Goethe-Instituts eine Alphabetisierung in der lateinischen Schriftsprache in 200 bis 300 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten erfolgen. Ausgewählte Goethe-Institute führen zusätzlich zu Deutschkursen auch vorbereitende Kurse für primäre Analphabeten durch. So werden etwa am Goethe-Institut in Accra spezielle Vorkurse für diese Personengruppe angeboten. Die Teilnehmer an diesen Kursen benötigen in der Regel circa 6 Monate Unterricht (etwa 500 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), um die „Start Deutsch 1“-Prüfung erfolgreich ablegen zu können. Allerdings benötigt diese Personengruppe meistens für den anschließenden Deutschkurs mehr Zeit als diejenigen Deutschlerner, die das lateinische Alphabet bereits vorab beherrschen.

In Thailand besteht für primäre Analphabeten die Möglichkeit, zuerst an staatlichen Einrichtungen einen Alphabetisierungskurs zu besuchen, bevor sie sich zu einem Deutschkurs am Goethe-Institut anmelden. Darüber hinaus bietet das Goethe-Institut Bangkok für funktionale Analphabeten, die die lateinische Schrift noch nicht auf dem erforderlichen Niveau beherrschen, einen speziellen Kurs zur Vorbereitung des regulären Sprachkurses an. Andere Goethe-Institute im Ausland bieten zusätzliche Unterstützungsangebote für lese-/schreibschwache Teilnehmer an Deutschkursen an.

9. Welche „Rechtsprechung zur vorgeburtlichen Einreise und zum Aufenthalt von schwangeren Frauen, deren Kind bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben würde“ (Bundestagsdrucksache 16/10732, Antwort zu Frage 23) liegt der Bundesregierung inzwischen vor, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Der Bundesregierung ist zu dieser Thematik bislang ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 10. August 2006 bekannt. Schlussfolgerungen werden zurzeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Beratungen über den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erörtert.

10. Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Brief des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und ehemaligen Bundesministers des Innern, Rudolf Seiters, an den amtierenden Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, in dem dieser
- a) aufgrund der Erfahrungen des DRK mit der Neuregelung von Sprachnachweisen vor der Einreise im Rahmen des Ehegattennachzugs eine Ausnahme- bzw. Härtefallregelung bzw. sogar die Rückgängigmachung dieser Regelung
 - b) vor dem Hintergrund eines Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Bemessung des Lebensunterhalts nach § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), mit dem der Familiennachzug im Ergebnis ebenfalls erschwert wird, dringend eine gesetzliche Änderung des § 2 Absatz 3 AufenthG zur „aufenthaltsunschädlichen“ Berücksichtigung der Freibetragsregelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fordert (bitte a und b getrennt beantworten)?

Die Bundesregierung beabsichtigt insoweit keine Rechtsänderungen.

11. Welche genaueren Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Informationen des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften e. V. (iaf-informationen Heft 3/2008, S. 26f), wonach es an der türkisch-bulgarischen Grenze häufiger dazu kommen soll, dass in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ehegatten bei dem Versuch festgenommen (und ihre Autos beschlagnahmt) werden, ihre türkischen Ehegatten unter Umgehung des Visumsverfahrens in die Europäische Union (d. h. letztlich in die Bundesrepublik Deutschland) „einzuschleusen“, weil den Betroffenen die Anforderung des Spracherwerbs aus welchen Gründen auch immer als zu hoch und die damit verbundene Trennungszeit als unzumutbar erscheint, und wie bewertet sie diese Vorgänge?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- a) Welche konkreten strafrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Folgen sind für die betroffenen Eheleute (bitte jeweils differenzieren) mit einem solchen Versuch verbunden – müssen die in der Türkei lebenden Eheleute insbesondere mit einem Einreiseverbot rechnen, und wenn ja, für welche Dauer?

Eine Einreise in das Bundesgebiet entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ohne Pass oder Passersatz nach § 3 Absatz 1 AufenthG bzw. ohne einen nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel ist nach Maßgabe von § 95 Absatz 1 Nr. 3 AufenthG strafbar. Gleiches gilt nach § 95 Absatz 3 AufenthG für den Versuch einer derartigen Einreise in das Bundesgebiet.

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird durch die in der Frage dargelegten Umstände nicht begründet. Die Verbotswirkungen entstehen ausschließlich im Falle der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem Bundesgebiet.

- b) Hält die Bundesregierung diese Folgen für verhältnismäßig angesichts des Verzweiflungscharakters der genannten „Schleusungsversuche“ und des nachvollziehbaren Wunsches, mit dem Ehepartner oder der -partnerin zusammen leben zu wollen, worauf im Grundsatz auch ein grundgesetzrechtlich geschützter Anspruch besteht (bitte begründen)?

Die Frage der Verhältnismäßigkeit der Folgen stellt sich nach der in der Antwort zu Frage 11a dargestellten Rechtslage nicht.

- c) Erwägt die Bundesregierung eine Rücknahme der Beschränkung des Ehegattennachzugs durch Sprachanforderungen vor der Einreise angesichts dessen, dass sich Betroffene aufgrund ihrer Nöte und Verzweiflung zu formal illegalen Handlungen, die für sie mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden sind, gezwungen sehen, um miteinander leben zu können (bitte begründen)?

Nein. Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

12. Erwartet die Bundesregierung nach der „Metock“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10732, Antwort zu Frage 13) Vorschläge der diesbezüglich allein initiativberechtigten Europäischen Kommission zur Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie im von der Bundesregierung angestrebten Sinne, obwohl die Kommission laut Nachbericht des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 29. September 2008 zur Ratssitzung der Justiz- und Innenminister am 25. September 2008 bereits die Frage gestellt hat, ob eine solche vom Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, befürwortete Änderung überhaupt notwendig sei, weil die Richtlinie nur die bestehenden Verträge ausgestalte – und wie bewertet die Bundesregierung diese Position der Kommission, d. h. könnte die „Metock“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs überhaupt durch eine Richtlinienänderung auf der Grundlage der geltenden Verträge „korrigiert“ werden (bitte begründen)?
- a) Wie bewertet die Bundesregierung das von der Kommission laut dem Nachbericht des BMI zur Ratssitzung der Justiz und Innenminister (JI) vom 25. September 2008 vorgebrachte Argument, der von Dänemark befürchtete Rechtsmissbrauch infolge des EuGH-Urteils ließe sich bereits aufgrund des geltenden Artikels 35 der Richtlinie bekämpfen?
- b) Was meinte der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, konkret mit seiner Aussage im JI-Rat vom 25. September 2008: „Der Familiennachzug sei ein großes Einfallstor für Rechtsmissbrauch, daher seien in der Bundesrepublik Deutschland u. a. gewisse Sprachkenntnisse Voraussetzung für den Familiennachzug“ (vgl. Nachbericht vom 29. September 2008) – und inwieweit besteht überhaupt ein Zusammenhang zwischen „Rechtsmissbrauch“ beim Familiennachzug und „gewissen Sprachkenntnissen“?
- c) Was meinte Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, konkret mit seiner Aussage im JI-Rat vom 25. September 2008: „Die EuGH-Rechtsprechung dürfe die im Migrationspaket enthaltenen Möglichkeiten zur Steuerung der legalen Migration nicht aushebeln, daher sei es ihm wichtig, die vorige Rechtslage wieder herzustellen“ (vgl. Nachbericht vom 29. September 2008), welche rechtliche Relevanz hat das „Migrationspaket“ – auch gegenüber der Rechtsprechung des EuGH –, und inwieweit erfordert das „Migrationspaket“ eine Einschränkung des Freizügigkeitsrechts (die „Metock“-Entscheidung des EuGH beinhaltet ja lediglich, dass Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus Drittstaaten mit diesen in einem anderen Mitgliedstaat der Union ein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe der Freizügigkeitsrichtlinie erhalten, und zwar unabhängig davon, ob die Eheschließung vor oder nach der Zuwanderung in die Union erfolgte)?
- d) Gibt es bereits erste Ergebnisse der am 22. September 2008 von der Kommission eingerichteten Expertengruppe zur Evaluierung der Freizügigkeitsrichtlinie, und wenn ja, welche, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus, und wenn nein, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Mit seinem Urteil vom 25. Juli 2008 in der Rechtssache „Metock“ (C-127/08) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 2004/38/EG

des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie) drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern das Recht, sich mit diesem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) aufzuhalten, unabhängig davon gewährt, ob sich der Drittstaatsangehörige bereits in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhält und ob die Eheschließung mit dem Unionsbürger vor oder nach dessen Zuwanderung in die EU erfolgt ist. Für alle drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern gilt damit unabhängig von ihrer bisherigen aufenthaltsrechtlichen Situation, dass ein Einreise- und Aufenthaltsrecht auf Grundlage des Freizügigkeitsrechts besitzt, wer seinen Status als Familienangehöriger eines Unionsbürgers nachweist und die in der Freizügigkeitsrichtlinie aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Aus der Entscheidung ergibt sich, dass sich der Familiennachzug zu nicht deutschen Unionsbürgern ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU richtet. Danach brauchen Drittstaatsangehörige beim Ehegattennachzug zum nicht deutschen Unionsbürger keine einfachen Deutschkenntnisse nachzuweisen, wohingegen sie beim Nachzug zu einem Deutschen oder zu einem Ausländer ohne Unionsbürgerschaft diesen Nachweis nach dem Aufenthaltsgesetz grundsätzlich weiterhin erbringen müssen.

Die Bundesregierung ist sich mit einer Mehrheit der Mitgliedstaaten einig, dass die vorgenannte Auslegung der Freizügigkeitsrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof möglicherweise zu einem verstärkten Missbrauch führen kann, z. B. zu Scheineheschließungen mit Unionsbürgern, um die nationalen Vorschriften zum Familiennachzug zu umgehen.

Das durch diese Auslegung der Richtlinie möglicherweise entstehende Ungleichgewicht im Hinblick auf weitergehende Zuzugsanforderungen nach nationalen Vorschriften zur Steuerung von Migration und Stärkung von Integration berührt auch den Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl, der im September letzten Jahres unter französischer Präsidentschaft geschlossen worden ist. Die Mitgliedstaaten haben sich darin zu der Entwicklung einer gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik bekannt, die neben der Steuerung der legalen Migration und Integration auch Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Migration beinhaltet. Ein verstärkter Nachzug von Drittstaatsangehörigen, die infolge einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts den nationalen Vorschriften nicht mehr unterfallen, könnte den gemeinsamen Ansatz beeinträchtigen.

Die Mitgliedstaaten erörtern derzeit in der Expertengruppe der Europäischen Kommission, ob Artikel 35 der Freizügigkeitsrichtlinie über Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen Rechtsmissbrauch und Betrug ausreicht, um diesen Gefahren zu begegnen. Die Bundesregierung wird das weitere Vorgehen nach Abschluss dieser Beratungen auf europäischer Ebene prüfen, einschließlich der Möglichkeit einer Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie, soweit dies zur besseren Steuerung der legalen Migration erforderlich ist. Eine Änderung der Richtlinie unterliegt dem Initiativrecht der Europäischen Kommission und dem Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament. Die Europäische Kommission hat darüber hinaus angekündigt, in der ersten Jahreshälfte 2009 Anwendungshinweise zur Freizügigkeitsrichtlinie herauszugeben, die auch auf den Ergebnissen der Expertengruppe beruhen sollen.

13. a) Inwieweit ist das Fehlen einer Härtefallklausel bei der Neuregelung der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug und das fehlende Angebot von kostenlosen oder kostengünstigen Sprachkursen durch die Bundesrepublik Deutschland im Ausland (zu beiden Aspekten bitte getrennt antworten) damit vereinbar, dass nach dem Bericht der Europäischen Kommission vom 14. Oktober 2008 über die Anwendung der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenleben (Ratsdokument 14189/08) die Forderung von Integrationsmaßnahmen im Rahmen des Familiennachzugs nur dann zulässig ist, wenn „dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung“ getragen wird, was unter anderem davon abhängt, „inwieweit der Zugang zu solchen Kursen oder Tests gewährleistet ist“ (ebd., S. 9)?

Die Bundesregierung hält die deutsche Regelung für verhältnismäßig im Sinne des Berichts der Europäischen Kommission.

- b) Plant die Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Frage zu 13a Verfahrensschritte wegen Nichteinhaltung der Richtlinie gegen die Bundesrepublik Deutschland?

Nein

Anlage zu Frage 1

**Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
2007 / 2008
(weltweit)**

Stand: 30.01.2009

Gesamt 2008	Gesamt 2007	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
30766	32466	-1700	-5,2

IV. Quartal 08	IV. Quartal 07	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
8093	5147	2946	+57,2

IV. Quartal 08	III. Quartal 08	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
8093	8445	-352	-4,2

Anlage zu Frage 1a

**Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
2007 - 2008**
(15 stärkste Herkunftsländer)

Stand: 30.01.2009

Land	Gesamt 2008	Gesamt 2007	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Türkei	6886	7636	-750	-9,8
Kosovo	2688	2811	-123	-4,4
Russische Föderation	2017	2451	-434	-17,7
Indien	1638	1203	435	36,2
Thailand	1332	1653	-321	-19,4
Marokko	1289	1257	32	2,5
Ukraine	924	599	325	54,3
China	922	843	79	9,4
Serbien	871	884	-13	-1,5
Bosnien Herzegowina	819	913	-94	-10,3
Syrien	671	395	276	69,9
Tunesien	653	746	-93	-12,5
Pakistan	594	515	79	15,3
EJR Mazedonien	577	650	-73	-11,2
Philippinen	564	497	67	13,5
Gesamt	22445	23053	-608	-2,6

Land	IV. Quartal 08	III. Quartal 08	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Türkei	1700	2003	-303	-15,1
Kosovo	794	850	-56	-6,6
Russische Föderation	547	540	7	1,3
Indien	393	419	-26	-6,2
Thailand	354	383	-29	-7,6
Marokko	338	354	-16	-4,5
China	263	260	3	1,2
Ukraine	254	262	-8	-3,1
Syrien	221	202	19	9,4
Serbien	214	218	-4	-1,8
Tunesien	209	151	58	38,4
Bosnien Herzegowina	206	219	-13	-5,9
EJR Mazedonien	147	153	-6	-3,9
Philippinen	147	146	1	0,7
Pakistan	147	122	25	20,5
Gesamt	5934	6282	-348	-5,5

Anlage zu Frage 1a

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
2007 - 2008

Stand: 30.01.2009

(15 stärkste Herkunftsländer)

Land	IV. Quartal 08	IV. Quartal 07	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Türkei	1700	673	1027	152,6
Kosovo	794	313	481	153,7
Russische Föderation	547	468	79	16,9
Indien	393	288	105	36,5
Thailand	354	191	163	85,3
Marokko	338	161	177	109,9
China	263	203	60	29,6
Ukraine	254	153	101	66,0
Syrien	221	87	134	154,0
Serbien	214	160	54	33,8
Tunesien	209	93	116	124,7
Bosnien Herzegowina	206	158	48	30,4
EJR Mazedonien	147	116	31	26,7
Philippinen	147	120	27	22,5
Pakistan	147	102	45	44,1
Gesamt	5934	3286	2648	80,6

**Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE,
BT-Drucksache 16/11811**

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
(15 stärkste Herkunftsländer)

Stand: 02.02.2009

D-Visa Vertretung	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann				ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau					
	III. Quartal 2008	IV. Quartal 2008	Gesamt 2008	IV. Quartal 2007	Gesamt 2007	III. Quartal 2008	IV. Quartal 2008	Gesamt 2008	IV. Quartal 2007	Gesamt 2007
Türkei	441	307	1339	78	1420	534	521	2043	237	2085
Kosovo	142	107	374	26	325	118	127	488	112	508
Russische Föderation	384	386	1405	327	1757	65	75	306	64	577
Indien	38	34	140	31	134	17	13	67	15	77
Thailand	370	345	1296	178	1597	2	1	5	0	7
Marokko	142	153	550	51	502	122	86	415	80	434
Ukraine	193	189	687	100	362	24	18	71	17	86
China	98	108	343	62	302	8	2	19	9	27
Serbien	26	30	114	22	127	30	32	119	30	113
Bosnien Herzegowina	22	26	99	19	142	22	17	95	24	127
Syrien	55	26	140	14	107	17	11	52	9	50
Tunesien	54	54	184	23	218	75	116	363	55	395
Pakistan	36	48	199	34	180	27	32	116	22	104
EJR Mazedonien	14	12	75	12	59	16	15	68	30	117
Philippinen	127	133	501	109	451	7	4	22	4	17

**Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE,
BT-Drucksache 16/11811**
Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
(15 stärkste Herkunftsländer)

Stand: 02.02.2009

D-Visa Vertretung	ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann				ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau					
	III. Quartal 2008	IV. Quartal 2008	Gesamt 2008	IV. Quartal 2007	Gesamt 2007	III. Quartal 2008	IV. Quartal 2008	Gesamt 2008	IV. Quartal 2007	Gesamt 2007
Türkei	745	641	2497	251	3043	283	231	1007	107	1038
Kosovo	457	441	1363	107	1600	133	119	463	68	378
Russische Föderation	85	79	273	67	249	6	7	33	10	55
Indien	349	335	1391	232	963	15	11	40	10	29
Thailand	8	6	25	10	42	3	2	6	3	7
Marokko	74	83	257	21	250	16	16	67	9	71
Ukraine	35	37	133	31	125	10	10	33	5	26
China	118	124	451	116	436	36	29	109	16	78
Serbien	110	105	432	73	453	52	47	206	35	191
Bosnien Herzegowina	127	120	453	73	417	48	43	172	42	227
Syrien	115	181	443	61	217	15	3	36	3	21
Tunesien	20	36	96	12	112	2	3	10	3	21
Pakistan	49	60	243	37	192	10	7	36	9	39
EJR Mazedonien	101	86	327	50	352	22	34	107	24	122
Philippinen	9	9	36	5	19	3	1	5	2	10

Anlage zu Frage 1c

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE,
BT-Drucksache 16/11811

Stand: 02.02.2009

Auslandsvertretung	2006	2008	Veränderung in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Abidjan	24	31	7	29,17
Abu Dhabi	0	0	0	
Abuja	0	0	0	
Accra	168	125	-43	-25,60
Addis Abeba	103	120	17	16,50
Algier	282	238	-44	-15,60
Almaty	992	142	-850	-85,69
Amman	283	163	-120	-42,40
Amsterdam	66	60	-6	-9,09
Ankara	6059	4106	-1953	-32,23
Antananarivo	35	19	-16	-45,71
Aschgabat	22	1	-21	-95,45
Astana	entfällt	279		
Asmara	3	entfällt		0,00
Asuncion	13	12	-1	-7,69
Athen	12	7	-5	-41,67
Atlanta	0	0	0	
Bagdad	0	6	6	
Baku	50	64	14	28,00
Bamako	0	0	0	
Bandar Seri Begawan	0	entfällt		
Bangkok	2196	1332	-864	-39,34
Barcelona	46	34	-12	-26,09
Beirut	573	536	-37	-6,46
Belgrad	1229	871	-358	-29,13
Bern	42	39	-3	-7,14
Bischkek	173	71	-102	-58,96
Bogota	72	55	-17	-23,61
Boston	8	0	-8	-100,00
Brasilia	30	30	0	0,00
Breslau	5	1	-4	-80,00
Brüssel	22	27	5	22,73
Budapest	0	0	0	
Buenos Aires	49	59	10	20,41
Bukarest	156	1	-155	-99,36
Canberra	2	1	-1	-50,00
Caracas	37	25	-12	-32,43
Chengdu	0	33	33	
Chennai	588	838	250	42,52
Chicago	4	0	-4	-100,00
Chisinau	200	137	-63	-31,50
Colombo	349	212	-137	-39,26
Conakry	17	34	17	100,00
Cotonou	2	26	24	1200,00
Dakar	0	34	34	
Damaskus	411	671	260	63,26
Danzig	0	entfällt		

Daressalam	6	16	10	166,67
Dhaka	124	97	-27	-21,77
Doha	4	2	-2	-50,00
Dubai	0	0	0	
Dublin	2	2	0	0,00
Duschanbe	8	5	-3	-37,50
Edinburgh	3	2	-1	-33,33
Eriwan	49	64	15	30,61
Gaborone	0	2	2	
Genf	4	2	-2	-50,00
Guatemala	11	15	4	36,36
Hanoi	505	313	-192	-38,02
Harare	6	9	3	50,00
Havanna	341	142	-199	-58,36
Helsinki	7	7	0	0,00
Hermannstadt	152	0	-152	-100,00
Ho Chi Minh Stadt	268	197	-71	-26,49
Hongkong	30	20	-10	-33,33
Houston	11	14	3	27,27
Islamabad	502	503	1	0,20
Istanbul	2535	1643	-892	-35,19
Izmir	1614	1137	-477	-29,55
Jakarta	224	188	-36	-16,07
Jaunde	126	106	-20	-15,87
Jekaterinburg	entfällt	126		
Kabul	116	365	249	214,66
Kairo	523	452	-71	-13,58
Kaliningrad	entfällt	71		
Kalkutta	37	38	1	2,70
Kampala	19	19	0	0,00
Kanton	156	138	-18	-11,54
Kapstadt	14	21	7	50,00
Karachi	42	91	49	116,67
Kathmandu	56	49	-7	-12,50
Khartum	30	68	38	126,67
Kiew	801	924	123	15,36
Kigali	0	0	0	
Kingston	32	22	-10	-31,25
Kinshasa	18	19	1	5,56
Kopenhagen	11	9	-2	-18,18
Krakau	1	entfällt		0,00
Kuala Lumpur	20	44	24	120,00
Kuwait	0	0	0	
La Paz	30	9	-21	-70,00
Lagos	347	114	-233	-67,15
Laibach	2	2	0	0,00
Lilongwe	4	0	-4	-100,00
Lima	135	164	29	21,48
Lissabon	13	7	-6	-46,15
Lome	73	77	4	5,48
London	13	5	-8	-61,54
Los Angeles	15	20	5	33,33
Luanda	8	1	-7	-87,50
Lusaka	5	1	-4	-80,00
Luxemburg	7	13	6	85,71
Madrid	27	23	-4	-14,81

Mailand	50	35	-15	-30,00
Managua	8	10	2	25,00
Manama	1	4	3	300,00
Manila	526	564	38	7,22
Maputo	13	15	2	15,38
Maskat	0	0	0	
Melbourne	8	3	-5	-62,50
Mexiko	224	303	79	35,27
Miami	2	0	-2	-100,00
Minsk	0	209	209	
Montevideo	5	3	-2	-40,00
Montreal	0	0	0	
Moskau	1920	1113	-807	-42,03
Mumbai	40	369	329	822,50
Nairobi	256	194	-62	-24,22
Neapel	3	7	4	133,33
New Delhi	342	393	51	14,91
New York	0	5	5	
Nikosia	5	10	5	100,00
Nouakchott	0	0	0	
Nowosibirsk	1235	537	-698	-56,52
Osaka-Kobe	11	10	-1	-9,09
Oslo	4	7	3	75,00
Ottawa	0	3	3	
Ouagadougou	13	7	-6	-46,15
Panama	4	1	-3	-75,00
Paris	90	77	-13	-14,44
Peking	274	414	140	51,09
Phnom Penh	16	12	-4	-25,00
Pjöngjang	0	0	0	
Port of Spain	12	6	-6	-50,00
Porto Alegre	31	35	4	12,90
Prag	44	22	-22	-50,00
Pressburg	0	0	0	
Pretoria	1	6	5	500,00
Pristina	3147	2688	-459	-14,59
Quito	87	71	-16	-18,39
Rabat	1592	1289	-303	-19,03
Rangun	9	10	1	11,11
Recife	63	56	-7	-11,11
Reykjavik	0	1	1	
Riad	23	11	-12	-52,17
Riga	0	0	0	
Rio de Janeiro	89	8	-81	-91,01
Rom	22	14	-8	-36,36
San Francisco	12	16	4	33,33
San Jose	7	6	-1	-14,29
San Salvador	0	2	2	
Sanaa	8	33	25	312,50
Santiago	64	39	-25	-39,06
Santo Domingo	190	74	-116	-61,05
Sao Paulo	162	143	-19	-11,73
Sarajewo	1183	819	-364	-30,77
Seoul	92	47	-45	-48,91
Shanghai	331	317	-14	-4,23
Singapur	0	50	50	

Skopje	873	577	-296	-33,91
Sofia	115	0	-115	-100,00
St.Petersburg	249	170	-79	-31,73
Stockholm	16	12	-4	-25,00
Sydney	11	4	-7	-63,64
Taipeh	81	89	8	9,88
Tallinn	6	3	-3	-50,00
Taschkent	128	61	-67	-52,34
Tegucigalpa	0	0	0	
Teheran	548	461	-87	-15,88
Tel Aviv	68	93	25	36,76
Temesvar	157	1	-156	-99,36
Tiflis	99	75	-24	-24,24
Tirana	169	146	-23	-13,61
Tokyo	0	0	0	
Toronto	9	10	1	11,11
Tripolis	104	135	31	29,81
Tunis	884	653	-231	-26,13
Ulan Bator	46	29	-17	-36,96
Valetta	0	0	0	
Vancouver	1	4	3	300,00
Vientiane	0	0	0	
Warschau	2	12	10	500,00
Washington	0	0	0	
Wellington	0	12	12	
Wien	106	76	-30	-28,30
Wilna	3	1	-2	-66,67
Windhuk	2	2	0	0,00
Zagreb	279	255	-24	-8,60
Summe	39585	30766	-8819	-22,28

Anmerkung:

„Entfällt“ bedeutet, dass an der betreffenden Auslandsvertretung keine Visa zum Ehegattennachzug (mehr) ausgestellt wurden.

Anlage zu Frage 2

Auswärtiges Amt
Ref 510

Berlin 30.01.2009

Statistik nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes IV.Quartal 2008 und 2008 gesamt
zu Frage 2

Länder	Auslands- vertretungen	Beantragte Visa zum		kein Sprachnachweis		Offenkundigkeit		Abgelehnt wegen mangel- hafter Sprach- kenntnisse	
		Ehegattennachzug		Ausnahmetatbestand		4.Quartal 2008	2008 gesamt	4. Quartal 2008	2008 gesamt
		4. Quartal 2008	2008 gesamt	4.Quartal 2008	2008 gesamt				
	Chengdu	12	46	7	21	0	4	0	0
	Hongkong	2	4	0	2	1	1	0	0
	Kanton	28	153	4	6	7	37	1	11
	Peking	76	460	45	226	31	103	1	3
China	Shanghai	109	390	50	191	14	58	1	1
	Ankara	1393	6241	11	67	39	167	26	163
	Istanbul	452	1630	21	104	24	132	5	12
Türkei	Izmir	332	1355	4	30	74	278	5	33
	Jekaterinburg	26	152	4	9	0	12	1	1
	Kaliningrad	20	82	0	3	2	10	2	15
	Moskau	315	1144	37	109	64	261	0	6
Russische Föderation	Nowosibirsk	131	562	3	11	2	26	16	62
	St. Petersburg	44	166	2	34	7	32	0	1
	Chennai	203	940	164	664	0	2	0	0
	Kalkutta	15	40	11	25	0	1	0	0
	Mumbai	91	350	13	78	1	29	0	0
Indien	New Dehli	89	397	3	78	4	5	2	9
Thailand	Bangkok	368	1234	7	54	5	40	0	2
Serbien	Belgrad	253	1018	20	97	49	224	2	6
Kosovo	Pristina	1100	3397	1	2	80	412	22	80
Marokko	Rabat	261	1464	30	102	13	127	6	16
BiH	Sarajewo	282	1066	8	21	32	143	8	30
Tunesien	Tunis	263	993	16	40	44	136	5	23
Summe		5865	23284	461	1974	493	2240	103	474

Anlage zu Frage 3

**Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
2007 - 2008**
(weitere Länder)

Stand: 02.02.2009

Land	Gesamt 2008	Gesamt 2007	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Dominikanische Republik	74	163	-89	-54,6
Nigeria	114	212	-98	-46,2
Kasachstan	421	695	-274	-39,4
Kenia	194	257	-63	-24,5
Tunesien	653	746	-93	-12,5
Gesamt	1456	2073	-617	-29,8

Land	IV. Quartal 08	III. Quartal 08	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Dominikanische Republik	23	11	12	109,1
Nigeria	31	27	4	14,8
Kasachstan	114	118	-4	-3,4
Kenia	43	67	-24	-35,8
Tunesien	209	151	58	38,4
Gesamt	420	374	46	12,3

Land	IV. Quartal 08	IV. Quartal 07	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Dominikanische Republik	23	19	4	21,1
Nigeria	31	39	-8	-20,5
Kasachstan	114	155	-41	-26,5
Kenia	43	43	0	0,0
Tunesien	209	93	116	124,7
Gesamt	420	349	71	20,3

Anlage zu Frage 7

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/11811

Stand: 02.02.2009

Ehegattennachzug: 10 Länder, in denen die Bestehensquoten für die Prüfung „Start Deutsch 1“ an Goethe-Instituten am höchsten waren, wenn nur Länder mit mindestens 100 Prüfungen im Jahr berücksichtigt werden (Januar bis August 2008)

Land		TN intern in Zahlen	TN intern in Prozent	TN extern in Zahlen	TN extern in Prozent	TN gesamt in Zahlen	TN gesamt in Prozent
Albanien	Durchgeführte Prüfungen	60	100%	338	100%	398	100%
	Davon bestanden	49	82%	289	86%	338	85%
	Davon nicht bestanden	11	18%	49	14%	60	15%
China	Durchgeführte Prüfungen	419	100%	168	100%	587	100%
	Davon bestanden	315	75%	119	71%	434	74%
	Davon nicht bestanden	104	25%	49	29%	153	26%
Indien	Durchgeführte Prüfungen	640	100%	848	100%	1488	100%
	Davon bestanden	504	79%	584	69%	1088	73%
	Davon nicht bestanden	136	21%	264	31%	400	27%
Indonesien	Durchgeführte Prüfungen	110	100%	197	100%	307	100%
	Davon bestanden	88	80%	153	78%	241	79%
	Davon nicht bestanden	22	20%	44	22%	66	21%

Anlage zu Frage 7

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/11811

Stand: 02.02.2009

Ehegattennachzug: 10 Länder, in denen die Bestehensquoten für die Prüfung „Start Deutsch 1“ an Goethe-Instituten am höchsten waren, wenn nur Länder mit mindestens 100 Prüfungen im Jahr berücksichtigt werden (Januar bis August 2008)

Land		TN intern in Zahlen	TN intern in Prozent	TN extern in Zahlen	TN extern in Prozent	TN gesamt in Zahlen	TN gesamt in Prozent
Kenia	Durchgeführte Prüfungen	165	100%	532	100%	697	100%
	Davon bestanden	135	82%	359	67%	494	71%
	Davon nicht bestanden	30	18%	173	33%	203	29%
Malaysia	Durchgeführte Prüfungen	104	100%	15	100%	119	100%
	Davon bestanden	84	81%	10	67%	94	79%
	Davon nicht bestanden	20	19%	5	33%	25	21%
Russland	Durchgeführte Prüfungen	370	100%	844	100%	1214	100%
	Davon bestanden	302	82%	558	66%	860	71%
	Davon nicht bestanden	68	18%	286	34%	354	29%
Singapur	Durchgeführte Prüfungen	124	100%	10	100%	134	100%
	Davon bestanden	114	92%	10	100%	124	93%

Anlage zu Frage 7

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/11811

Stand: 02.02.2009

Ehегattennachzug: 10 Länder, in denen die Bestehensquoten für die Prüfung „Start Deutsch 1“ an Goethe-Instituten am höchsten waren, wenn nur Länder mit mindestens 100 Prüfungen im Jahr berücksichtigt werden (Januar bis August 2008)

Land	TN intern in Zahlen	TN intern in Prozent	TN extern in Zahlen	TN extern in Prozent	TN gesamt in Zahlen	TN gesamt in Prozent
	10	8%	0	0%	10	7%
Südafrika	58	100%	20	100%	78	100%
	43	74%	18	90%	61	78%
	15	26%	2	10%	17	22%
Usbekistan	124	100%	83	100%	207	100%
	100	81%	53	64%	153	74%
	24	19%	30	36%	54	26%

Anlage zu Frage 7

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/11811

Stand: 02.02.2009

Ehегattennachzug: 10 Länder, in denen die Bestehensquoten für die Prüfung „Start Deutsch 1“ an Goethe-Instituten am niedrigsten waren, wenn nur Länder mit mindestens 100 Prüfungen im Jahr berücksichtigt werden (Januar – August 2008)

Land		TN intern in Zahlen	TN intern in Prozent	TN extern in Zahlen	TN extern in Prozent	TN gesamt in Zahlen	TN gesamt in Prozent
Äthiopien	Durchgeführte Prüfungen	264	100%	3	100%	267	100%
	Davon bestanden	94	36%	1	33%	95	36%
	Davon nicht bestanden	170	64%	2	67%	172	64%
Bangladesch	Durchgeführte Prüfungen	263	100%	10	100%	273	100%
	Davon bestanden	90	34%	1	10%	91	33%
	Davon nicht bestanden	173	66%	9	90%	182	67%
Ghana	Durchgeführte Prüfungen	306	100%	193	100%	499	100%
	Davon bestanden	167	55%	64	33%	231	46%
	Davon nicht bestanden	139	45%	129	67%	268	54%
Jordanien	Durchgeführte Prüfungen	162	100%	125	100%	287	100%
	Davon bestanden	76	47%	45	36%	121	42%
	Davon nicht bestanden	86	53%	80	64%	166	58%

Anlage zu Frage 7

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/11811

Stand: 02.02.2009

Ehegattennachzug: 10 Länder, in denen die Bestehensquoten für die Prüfung „Start Deutsch 1“ an Goethe-Instituten am niedrigsten waren, wenn nur Länder mit mindestens 100 Prüfungen im Jahr berücksichtigt werden (Januar – August 2008)

Land		TN intern in Zahlen	TN intern in Prozent	TN extern in Zahlen	TN extern in Prozent	TN gesamt in Zahlen	TN gesamt in Prozent
Kamerun	Durchgeführte Prüfungen	17	100%	192	100%	209	100%
	Davon bestanden	11	65%	68	35%	79	38%
	Davon nicht bestanden	6	35%	124	65%	130	62%
Kasachstan	Durchgeführte Prüfungen	276	100%	850	100%	1126	100%
	Davon bestanden	205	74%	222	26%	427	38%
	Davon nicht bestanden	71	26%	628	74%	699	62%
Kosovo ¹	Durchgeführte Prüfungen	0	100%	3217	100%	3217	100%
	Davon bestanden	0	--	1531	48%	1531	48%
	Davon nicht bestanden	0	--	1686	52%	1686	52%

¹ In Kosovo gibt es keine vom Goethe-Institut durchgeführten Sprachkurse; lediglich die Start Deutsch 1-Prüfung wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen

Anlage zu Frage 7

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/11811

Stand: 02.02.2009

Ehegattennachzug: 10 Länder, in denen die Bestehensquoten für die Prüfung „Start Deutsch 1“ an Goethe-Instituten am niedrigsten waren, wenn nur Länder mit mindestens 100 Prüfungen im Jahr berücksichtigt werden (Januar – August 2008)

Land		TN intern in Zahlen	TN intern in Prozent	TN extern in Zahlen	TN extern in Prozent	TN gesamt in Zahlen	TN gesamt in Prozent
Nigeria	Durchgeführte Prüfungen	113	100%	246	100%	359	100%
	Davon bestanden	44	39%	81	33%	125	35%
	Davon nicht bestanden	69	61%	165	67%	234	65%
Sri Lanka	Durchgeführte Prüfungen	232	100%	145	100%	377	100%
	Davon bestanden	140	60%	44	30%	184	49%
	Davon nicht bestanden	92	40%	101	70%	193	51%
Syrien	Durchgeführte Prüfungen	107	100%	357	100%	464	100%
	Davon bestanden	71	66%	116	32%	187	40%
	Davon nicht bestanden	36	34%	241	68%	277	60%

Anlage zu Frage 7

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/11811

Stand: 02.02.2009

Land	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Interne SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Externe SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestandene SD1-Prüfungen Interne (in absoluten Zahlen)	Bestandene SD1-Prüfungen Externe (in absoluten Zahlen)	Nicht-bestandene SD1-Prüfungen Interne (in absoluten Zahlen)	Nicht-bestandene SD1-Prüfungen Externe (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote SD1-PTN insgesamt (in %)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)
Bosnien-Herzegowina	809	786	23	786	14	0	9	81	100	62
EJR Mazedonien	4.467	80	4.387	79	1.316	1	3.071	65	99	30
Russland	1.057	221	836	199	639	22	197	83	90	76
Serbien	1.190	0	1.190	0	785	0	405	33	0	66
Thailand	3.161	1.526	1.635	936	849	590	786	57	61	52
Türkei	15.531	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	67	k.A.	k.A.
Tunesien	1.226	262	964	238	607	24	357	77	91	63
Ukraine	2.395	145	2.250	94	1.350	51	900	63	65	60
Vietnam	2.600	1.600	1.000	1.160	525	440	475	63	73	53
SD1	Start Deutsch 1									
PTN	Prüfungsteilnehmende									
k.A.	Daten liegen noch nicht vor									
										Stand 02.02.2009

